

# **Gemeinsames Grundverständnis und Kooperationsvereinbarung zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen**

## **1. Grundprinzipien der Arbeit mit straffällig gewordenen Männern**

Prävention und Resozialisierung sind wichtige staatliche Aufgaben mit erheblichen Auswirkungen. Die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben können die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Personen nur erfüllen, wenn sie eng zusammenarbeiten.

In diesem Bewusstsein und auf Basis des nachfolgenden gemeinsamen Grundverständnisses schließen die Justizvollzugsanstalt Bremen und die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen die vorliegende Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei im geschlossenen Vollzug inhaftierten erwachsenen Männern am Standort Oslebshausen.

Das methodische Gesamtkonzept für eine moderne Sozialarbeit innerhalb der Justiz zielt auf eine „durchgehende Interventionsgestaltung“ durch Verzahnung der verschiedenen Säulen der Justiz ab und setzt dabei auf Zusammenarbeit, Kontaktverantwortung und Übergabe relevanter Informationen. Damit einher gehen veränderte Anforderungen, insbesondere beim Übergang vom Sozialdienst im Justizvollzug zu den Sozialen Diensten der Justiz, bei der Integration effektiver Behandlungsmethoden sowie beim Umgang mit Intensiv- und Hochrisiko-Tätern.

Neue Organisations- und Handlungsformen stellen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht neue und veränderte Anforderungen für die Kooperationspartner dar. Neben den Klienten mit günstiger Prognose (§§ 56, 57 StGB) stehen auch Personen mit besonderem Betreuungsbedarf im Aufmerksamkeitsfokus der Sozialen Dienste der Justiz. Insbesondere bei Klienten, die mit Führungsaufsicht gem. § 68 a StGB entlassen werden und laut forensisch-psychiatrischer Einzelfallbeurteilung als besonders gefährliche Straftäter gelten (Heads-Fälle), ist eine intensive Zusammenarbeit von JVA, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Polizei erforderlich. Viele Entlassene können ihre Schwierigkeiten nicht bewältigen, weshalb der Übergang gut vorbereitet und begleitet werden muss, was ebenfalls veränderte Anforderungen für die Kooperationspartner im Bereich des Übergangmanagement mit sich bringt. Die Aufmerksamkeit der Kooperationspartner gilt daneben auch den „Rückkehrern“ in den Strafvollzug, zumal bei ihnen gegenüber der Vorverurteilung, aus der sie entlassen worden sind, tatsächlich eine ungünstige Entwicklung festgestellt wurde.

Diesen vielfältigen Aufgaben der Kooperationspartner können nur erfüllt werden, wenn alle Institutionen und Personen zusammenarbeiten. Das Strafvollzugsgesetz betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit interinstitutioneller und interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Die von den Kooperationspartnern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erstellte Interventionsplanung ist auf der Grundlage professionellen und kriminologischen Basiswissens fachlich begründet und schlüssig.<sup>1</sup> Unsere Anamnesen und Diagnosen beschreiben Lebensumstände und allgemeines Verhalten in alltäglichen und besonderen Situationen. Bei Bedarf werden Expertisen anderer Experten eingeholt. Wir dokumentieren, was wir aus fachlicher Sicht für wichtig halten. Den Kooperationspartnern steht somit ein Grundbestand an Informationen über den Einzelfall zur Verfügung, die ergänzt, aktualisiert, ggf. auch korrigiert werden, so wie der Klient nacheinander Strafvollzug und Bewährungshilfe durchläuft.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe und im Justizvollzug basiert auf der Einzelfallhilfe. Sie kann durch Methoden der Gruppen- und Projektarbeit ergänzt werden. Die Arbeit ist einzelfall-, lösungs- und ressourcenorientiert. Der Klient bzw. Gefangene<sup>2</sup> ist nach Einschätzung seiner individuellen Fähigkeiten und seiner Lebenslage unter Beachtung der Zielsetzung zu selbständigem Handeln zu ermutigen und unterstützen. Soziale Handlungskompetenz soll durch Beziehungsarbeit, Strukturierung des Tages- und Lebenslaufs, berufliche Orientierung sowie mit sozialem Training und Sozialtherapie gestärkt werden, damit die Integration in die Gesellschaft gefördert wird. Durch differenzierte Behandlungsangebote eröffnen wir Chancen zur Verbesserung der Lebenslage und zur Veränderung der Lebensführung und Einstellungen der Klienten bzw. Gefangenen, auch gegenüber deren Opfern.

Für uns schließen sich Hilfe und Kontrolle nicht aus. Das „doppelte Mandat“, die widersprüchlichen Handlungsanforderungen, denen das professionelle Handeln im Allgemeinen und in der Sozialen Arbeit in der Strafrechtspflege im Besonderen unterliegt, ist vielmehr konstitutiv für die Soziale Arbeit in der Justiz. Die Bewährungshilfe dient dabei sozialpräventiven Zwecken. Der Strafvollzug soll in Fällen, in denen keine Strafaussetzung zur Bewährung in Frage kommt oder eine Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird, nachträgliche Wirkung entfalten. Der Strafvollzug verfolgt dabei das vorrangige Ziel der Rückfallverhin-

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Handbuch zur Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen in der Fassung vom 06.12.2010, Anlagen 1 + 2 zu § 23 (Checkliste sowie Problemlagenanalyse) sowie für die JVA Bremen: Ingo Straube, Die Untersuchungsmethode MIVEA, Prison Portal, Abfrage 27.03.2011, der eine qualifizierte kriminologische Diagnostik für die Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung vorstellt.

derung durch Resozialisierung, um den Gefangenen zu befähigen, ein straffreies Leben in Freiheit zu führen. Der Strafvollzug steht dabei in einem Zielkonflikt, der zwischen der Resozialisierung und der Verhinderung von Straftaten durch Sicherung besteht.

## **2. Besonderheiten der Inhaftierung<sup>3</sup>**

Der Entzug der Freiheit ist ein intensiver Eingriff in alle Lebensbereiche der Persönlichkeit. Durch die Anstaltsordnung ist der Tagesablauf in allen Lebensbereichen reglementiert. Bisherige Beziehungen werden erheblich eingeschränkt bzw. ganz unterbrochen. Die sozialen Bezüge des Gefangenen in der „Gefängnisgesellschaft“ sind völlig anders, als dies üblicherweise in seinem bisherigen Leben der Fall war. Abweichend ist die Situation hingegen vielfach beim wiederholt Einsitzenden, der nicht nur mit den Räumlichkeiten einer ihm bekannten Vollzugsanstalt vertraut ist, sondern auch die Vollzugsbeamten bereits kennt. Er kennt die grundsätzlichen (auch informellen) Regeln, so dass er in relativ vertraute Bereiche kommt. Im Rahmen der individuellen Vollzugsgestaltung wird etwaigen Anpassungsschwierigkeiten entgegengesteuert.

Der Vollzug beginnt mit dem Aufnahmeverfahren, das nicht nur die erforderlichen Verwaltungsvorgänge (Kontrolle der Identität des Gefangenen mit dem Verurteilten, Aufnahme der Personalien, Verwahrung der eingebrachten Habe und Wertsachen, ärztliche Aufnahmeuntersuchung, Berechnung der vorläufigen Strafzeit etc.) umfasst. Es wird sichergestellt, dass die mit der Inhaftierung verbundenen Belastungen und Gefährdungen einer Inhaftierung gemildert und aufgefangen werden.

Mit Blick auf die individuelle Vollzugsgestaltung werden bereits im Aufnahmeverfahren sowie bei der Vollzugsplanung im Erwachsenenstrafvollzug gemeinsam Deutungen entwickelt, die der Suche nach Gründen dienen, die hinter den kriminorelevanten Verhaltensweisen liegen. Die Gespräche mit dem Gefangenen gehen dann ggf. über die Datenerhebung hinaus und gehen bereits in eine biographische Auseinandersetzung mit dem bisherigen Lebenszuschnitt, mit sich selbst und mit dem zur Debatte stehenden Delikt über. Gelingt es dabei, ein stabiles Arbeitsbündnis mit dem Gefangenen aufzubauen, wird es ihm leichter fallen, die problembeladenen Aspekte seiner Biographie in die Gespräche einzubringen und zu bearbeiten.

---

<sup>2</sup> In der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen ist der Begriff „Klient“ üblich. Für die Arbeit im Einzelfall ist der Begriff „Proband“ (wörtlich: der zu Prüfende) problematisch, weil er ein Maximum an Distanz signalisiert.

<sup>3</sup> Vgl. Göppinger-Schneider, Kriminologie, 6. Teil, Der Täter in der Strafrechtspflege, insb. S. 671 ff..

## **2.1. Vollzug der Untersuchungshaft**

Erwachsene Gefangene kommen in Untersuchungshaft, wenn sie einer Tat dringend verdächtig sind und ein Haftgrund besteht (§ 112 Abs.1 S. 1 StPO). § 119 StPO und § 4 Abs. 2 BremUVollzG regeln, dass Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

Die Untersuchungshaft wird von den Gefangenen häufig dennoch als die härteste Haftart empfunden. Dies liegt vor allem daran, dass die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausgerissen werden, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen, dem das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz durch verschiedene Maßnahmen Rechnung trägt.

## **2.2. Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung im Strafvollzug**

Der Vollzugsplan erfasst kriminologisch im Rahmen einer qualifizierten kriminologischen Diagnostik die kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen von Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Sozialverhalten des Gefangenen.<sup>4</sup> Er ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Der Vollzugsplan dient uns und dem Gefangenen als Orientierungshilfe und wird unter Beteiligung des Gefangenen aufgestellt, periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Vollzugsplan legt je nach Vollzugsdauer und den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen die Vollzugsziele fest und nennt die Maßnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Bei kürzeren Vollzugszeiten beschränken sich die Überlegungen zur Vollzugsplanung auf die dringendsten Fragen der Entlassungsfürsorge bzw. Entlassungsplanung.

Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass die eingewiesene Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt bedingt entlassen werden kann, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

---

<sup>4</sup> Viele (aber eben nicht alle) wiederholt Straffällige haben aufgrund von Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen typische Auffälligkeiten im Sozialverhalten. Kriminorelevante Kriterien und Konstellationen des Sozialverhaltens sind bedeutsam für das Auftreten wiederholter Straffälligkeit und lassen sich anhand immer wiederkehrender Verhaltensweisen im Lebenslängsschnitt erschließen. Mit den Verhaltensbeschreibungen werden jedoch keine Aussagen darüber gemacht, welche tiefer liegenden Ursachen dafür verantwortlich sind, dass jene Konstellationen und Entwicklungsverläufe bei einer Person eingetreten sind, während sie bei einer anderen Person nicht vorliegen.

### **2.3. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe**

Das Strafgesetzbuch sieht in § 43 vor, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Freiheitsstrafe. Die Kooperationspartner haben ein Interesse daran, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen soweit wie möglich zu vermeiden. Dies zum einen aus rechtspolitischen Gründen, da der Betroffene eben zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die mit der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges vermieden werden können. Zum anderen entsteht ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand.

In Bremen wurde daher ein umfangreiches System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen. Geldstrafenschuldner können die Strafe in Raten zahlen oder gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ableisten. Vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, die immer ultima ratio bleibt, sind mithin in aller Regel mehrfach Zahlungserleichterungen gewährt oder Abarbeitungsangebote unterbreitet, aber nicht eingehalten worden. Aber auch noch während der Inhaftierung erhalten die Geldstrafenschuldner verschiedene Hilfsangebote. So werden auch noch in der Justizvollzugsanstalt Anstrengungen unternommen, um eine vorzeitige Entlassung durch Tilgung der Geldstrafe durch den Verurteilten, durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, durch eine tragfähige Vereinbarung von Ratenzahlungen oder durch die Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt abzarbeiten, zu erreichen.

Trotz all dieser Bemühungen lässt sich die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht gänzlich vermeiden, da die angebotenen Hilfsmaßnahmen nicht von allen Betroffenen in Anspruch genommen werden, denn die soziale Situation der Betroffenen ist überwiegend äußerst schwierig. Sie ist durch Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Obdachlosigkeit und psychische Probleme geprägt.

### **3. Kooperationsvereinbarung**

#### **3.1. Zielsetzung der Kooperation zwischen der JVA Bremen und den Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen**

Beide Kooperationspartner sind den Zielen einer Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen verpflichtet. Sie setzen sich intensiv für soziale Integration und Rückfallvermeidung bzw. -reduzierung ein.

Der Entzug von Freiheit ist in aller Regel zeitlich begrenzt. Verantwortungsbewusste Planungen und Maßnahmen umfassen deshalb die Haftzeit und darüber hinaus zwingend auch den Zeitraum nach der Inhaftierung. Beide Kooperationspartner erkennen die grundlegende Bedeutung der Übergänge von Freiheit in Haft und von Haft in Freiheit an und wollen diese konstruktiv im Sinne der Zielsetzung nutzen. Die ersten Monate nach einer Haftzeit sind von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung von straffällig gewordenen Menschen. In der Regel besteht in dieser Phase ein erheblicher Unterstützungs- und Kontrollbedarf. Beide Kooperationspartner wollen diese wichtige Phase gemeinsam gestalten und deshalb intensiv zusammenwirken

#### **3.2. Aufnahmephase**

##### **3.2.1. Kooperationsziel bei Aufnahme in Untersuchungshaft**

Das Ziel ist erreicht, wenn die Sozialen Dienste der Justiz umgehend über die Aufnahme in Untersuchungshaft informiert worden sind und ein Austausch der Kooperationspartner über mögliche Unterstützungsmöglichkeiten erfolgt ist.

##### **3.2.1.1. Handlungsleitlinien bei Aufnahme in Untersuchungshaft**

- Der Sozialdienst der Untersuchungshaftabteilung der JVA führt umgehend ein Zugangsgespräch mit dem Insassen.
- Anschließend wird das Formblatt „Zugangsgespräch“ an die Sozialen Dienste der Justiz übersandt, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz festgestellt worden ist (Anlage 1).

- Die Sozialen Dienste der Justiz klären intern ab, wer für den Insassen zuständig ist.
- Danach geben sie umgehend eine schriftliche Rückmeldung an den Sozialdienst der JVA, wenn eine Schweigepflichtentbindung vom Klienten schriftlich erteilt worden ist (Anlage 2).
- Die Kooperationspartner besprechen den Hilfebedarf und die Möglichkeiten einer Haftvermeidung. Das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

### **3.2.2. Kooperationsziel bei Aufnahme in Strafhaft**

Das Ziel ist erreicht, wenn die Sozialen Dienste der Justiz umgehend über den Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe informiert worden sind und eine schriftliche Rückmeldung der Sozialen Dienste der Justiz an die JVA erfolgt ist.

#### **3.2.2.1. Handlungsleitlinien bei Aufnahme in Strafhaft**

- Die Aufnahmeabteilung der JVA führt umgehend ein Zugangsgespräch mit dem Insassen.
- Bei Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz erfolgt eine Übermittlung des Formblattes „Zugangsgespräch“ (Anlage 1).
- Die Sozialen Dienste der Justiz klären intern ab, wer für den Insassen zuständig ist bzw. bisher zuständig war.
- Danach geben sie umgehend eine schriftliche Rückmeldung an die Aufnahmeabteilung der JVA, wenn eine Schweigepflichtsentbindung schriftlich vom Klienten erteilt worden ist (Anlage 2).
- Bei Bedarf besprechen die Kooperationspartner den Hilfebedarf und Möglichkeiten einer vorzeitigen Haftentlassung. Das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

### **3.2.3. Kooperationsziel bei Aufnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe**

Das Ziel ist erreicht, wenn die Sozialen Dienste der Justiz umgehend über die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen informiert worden sind.

Ein Austausch der Kooperationspartner über mögliche Unterstützungsangebote erfolgt in besonderen Einzelfällen.

### **3.2.3.1. Handlungsleitlinien bei Aufnahme zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe**

- Die JVA führt umgehend ein Aufnahmegespräch mit dem Insassen.
- Bei Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz erfolgt umgehend eine Übermittlung des Formblattes „Zugangsgespräch“ (Anlage 1).
- In besonderen Einzelfällen erfolgt ein Austausch der Kooperationspartner über die aktuelle Lebenssituation und mögliche Unterstützungsangebote zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe.

## **3.3. Phase der Strafvollstreckung**

### **3.3.1. Kooperationsziel Vollzugsplanung**

Das Ziel ist erreicht, wenn die JVA Bremen zusammen mit dem Insassen einen Vollzugsplan erstellt hat und die Sozialen Dienste der Justiz in die Planungen einbezogen worden sind, soweit eine Zuständigkeit vormals dokumentiert wurde.

#### **3.3.1.1. Handlungsleitlinien Vollzugsplanung**

- Die JVA Bremen informiert die Sozialen Dienste der Justiz über die Vollzugsplanung, wenn eine frühere Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz gegeben war.
- Die in der Aufnahmephase übermittelten Informationen der Sozialen Dienste der Justiz (Anlage 2) werden bei den Planungen berücksichtigt.

### **3.3.2. Kooperationsziel für die Zusammenarbeit mit der Vollzugsabteilung (VA) 23**

In der VA 23 der JVA Bremen werden Klienten aufgenommen, bei denen ein besonderer Behandlungsbedarf festgestellt worden ist (z.B. Verurteilung wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat).

Das Ziel ist erreicht, wenn ein kontinuierlicher (monatlicher) fachlicher Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern über die in der Vollzugsabteilung 23 untergebrachten Insassen erfolgt.

Darüber hinaus, wenn bei Bedarf gemeinsam Maßnahmen vorbereitet werden, die nach der Entlassung fort- oder durchgeführt geführt werden sollen, um möglichst Rückfalltaten zu verhindern.

#### **3.3.2.1. Handlungsleitlinien für die Zusammenarbeit mit der VA 23**

- Die VA 23 der JVA Bremen führt monatliche Konferenzen durch und lädt dazu die Sozialen Dienste der Justiz ein.
- In den Konferenzen wird die Entwicklung und der Stand der Behandlung der einzelnen Insassen erörtert.
- Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen an den monatlichen Konferenzen der VA 23 mit einer Vertreterin/ einem Vertreter teil.
- Die Vertreterin/ der Vertreter der Sozialen Dienste der Justiz, die/ der an der Konferenz teilnimmt, sorgt in Absprache mit der Leitung der Sozialen Dienste der Justiz für die personellen und fachliche Zuordnung der Insassen/ Klienten.

## **3.4. Entlassungsphase**

### **3.4.1. Kooperationsziel Entlassung aus der Untersuchungshaft**

Die Vollstreckung von Untersuchungshaft dient der Verfahrenssicherung und ist deshalb von begrenzter Dauer. Wenn Haftgründe nicht mehr vorliegen, wird die Entlassung aus der Untersuchungshaft angeordnet. Erfahrungsgemäß kommt es in dieser Haftsituation kurzfristig zu Veränderungen und Entlassungen aus der Haft.

Das Ziel ist erreicht, wenn bei Entlassung aus der Untersuchungshaft ein zügiger Informationsaustausch erfolgt ist bzw. wenn Hinweise auf eine baldige Entlassung aus der Untersuchungshaft dem Kooperationspartner umgehend mitgeteilt worden sind.

#### **3.4.1.1. Handlungsleitlinien Entlassung aus der Untersuchungshaft**

- Wird ein Insasse kurzfristig aus der Untersuchungshaft entlassen, informiert die JVA Bremen die Sozialen Dienste der Justiz zügig, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz gegeben und bekannt geworden ist.
- Die Kooperationspartner informieren sich zügig gegenseitig, wenn Hinweise auf eine mögliche Entlassung aus der Untersuchungshaft vorliegen, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz gegeben und bekannt geworden ist.
- Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entlassung aus der Untersuchungshaft stimmen die Kooperationspartner ab, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz für den Klienten gegeben und bekannt geworden ist.

### **3.4.2. Kooperationsziel Entlassung aus der Strafhaft**

Das Ziel ist erreicht, wenn zwischen den Kooperationspartnern zur Vorbereitung der Entlassung ein intensiver Informationsaustausch erfolgt ist, soweit eine Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz für den Klienten gegeben ist.

Es soll früh- und rechtzeitig gemeinsam ein geeigneter sozialer Empfangsraum für Insassen/ Klienten vorbereitet und geschaffen werden.

### **3.4.2.1. Handlungsleitlinien**

- Vor Erstellung der Berichts zur vorzeitigen Haftentlassung an die StVK nimmt die zuständige Vollzugsabteilung Kontakt zu den Sozialen Dienste der Justiz auf, wenn aus der Gefangenenakte ersichtlich wird, dass die Sozialen Dienste der Justiz vormals zuständig waren.
- Es wird abgeklärt, welche Auflagen und Weisungen angeregt werden sollen und ob eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin/ eines Bewährungshelfers für erforderlich gehalten wird.
- Der Bericht der JVA Bremen wird den Sozialen Dienste der Justiz übersandt.

## **4. Controlling**

Die Erreichung der in der Vereinbarung getroffenen Kooperationsziele ist von den Kooperationspartnern zu überprüfen.

Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen eine quantitative Erhebung der gemeinsam bearbeiteten Insassen/Klienten vor. Daneben soll vor allem der qualitative Austausch über problematische Einzelfälle zwischen den Kooperationspartnern aufrechterhalten und ggf. intensiviert werden. Ziel von Erhebungen und des Austausches ist es nicht, mögliches Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter festzustellen, sondern losgelöst von den handelnden Personen strukturelle Probleme zu erkennen und aus möglichen Fehlern für die Zukunft zu lernen.

Zu einem ersten Austausch zwischen den Kooperationspartnern wird die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung sechs Monate nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung, erstmals also im Februar 2012, einladen.

Im weiteren Verlauf sollen neben dem permanenten, anlassbezogenem Austausch zwei Mal jährlich Treffen der Dienststellenleiter dem allgemeinen Austausch und der Erörterung problematischer Einzelfälle zur Identifizierung etwaiger struktureller Probleme dienen. Zu diesen Treffen lädt der Senator für Justiz und Verfassung die Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Wochen ein. Zur Vorbereitung der Treffen übersenden die Kooperationspartner bis

spätestens zwei Wochen vor dem Treffen die bis dahin erhobenen Zahlen und benennen die zu erörternden Einzelfälle.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Für die Justizvollzugsanstalt Bremen  
Dr. Bauer Anstaltsleiter

Bremen, den \_\_\_\_\_

Für die Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen  
Kenkies Kommissarischer Dienststellenleiter